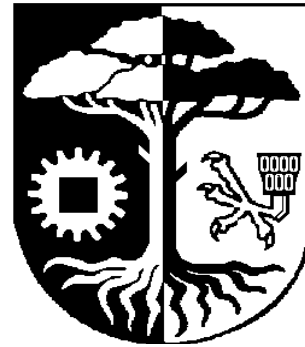


# Amtsblatt

für die

## Stadt Ludwigsfelde



9. Jahrgang

18. April 2000

Nr.: 13 Seite 1

Inhalt	Seite
1. 1. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Arthur-Ladwig-Straße, zwischen der Rudolf-Breitscheid- und der Ernst-Thälmann-Straße	2
2. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung und die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und Anlagen der Stadt Ludwigsfelde einschließlich Gebührenordnung für Sondernutzungen (Grünflächensatzung)	3
3. 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	6
4. Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung der Bodenrichtwertkarte des Landkreises Teltow-Fläming	26
5. Bekanntmachung der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Ausbau des Flughafens Berlin Schönefeld"	26

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde  
Hauptamt  
Rathausstraße 3  
14974 Ludwigsfelde, Telefon: 8270

DAS AMTSBLATT WIRD KOSTENLOS ABGEGEBEN, BEI POSTZUSTELLUNG GEGEN ERSTATTUNG DER PORTOKOSTEN

**1. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8  
Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der  
Arthur-Ladwig-Straße, zwischen der Rudolf-Breitscheid-  
und der Ernst-Thälmann-Straße**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), jeweils beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 15.02.00, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 11. April 2000. folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für den Bereich der A.-Ladwig-Straße, zwischen der R.-Breitscheid- und der E.-Thälmann-Straße, sind die in § 4 Abs. 3 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 15.02.2000 festgesetzten Straßenbreiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich unzutreffend. Abweichend vom § 4 Abs. 3 Ziffer 1 (Anliegerstraßen) der Straßenausbaubeitragssatzung vom 15.02.2000 wird für den o.g. Bereich der A.-Ladwig-Straße der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Teileinrichtungen Fahrbahn, Straßenentwässerung, Grünanlagen, Stellplätze und Beleuchtung auf 60% festgesetzt. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn wird auf 6,00 m, die Breite der Parkplätze auf 2,50 m und die Breite der Grünanlage auf 9,00 m festgesetzt.

**§ 2**

Die übrigen Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung vom 15.02.2000 bleiben von dieser Abweichung unberührt.

**§ 3**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.1998 in Kraft.

Ludwigsfelde, 17. April 2000

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 17. April 2000

gez. Scholl  
Bürgermeister

### **1. Änderungssatzung**

#### **zur Satzung über die Festsetzung und die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und Anlagen der Stadt Ludwigsfelde einschließlich Gebührenordnung für Sondernutzungen (Grünflächensatzung)**

Auf Grund der § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Teil Nr. 22 vom 18.10.1993), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg § 4 und § 5 vom 27. Juni 1991 (GVBl. Nr. 13 vom 08. Juli 1991) sowie des § 24 des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz- und Landschaftspflege vom 25.06.1992 (GVBl. Teil I Nr. 13 vom 29.06.1992) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Sitzung am 11. April 2000 folgende 1. Satzung zur Änderung der Grünflächensatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 04.06.1996 beschlossen:

#### **§ 1**

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Gegenstand dieser Satzung ist die Festsetzung und die Regelung der Benutzung der öffentlichen Grünflächen und Anlagen, die zum Grundvermögen der Stadtverwaltung Ludwigsfelde gehören und sich innerhalb der Gemarkung von Ludwigsfelde befinden (Anlage 1 der Grünflächensatzung, Orientierungskarte für die Kernstadt und für die Ortsteile).

Abweichende Bestimmungen in Gesetz, Verordnung oder Satzung bleiben unberührt.

## § 2

Das der Grünflächensatzung beigefügte Kartenwerk (Anlage 2) wird wie folgt ergänzt:

Anlage

## § 3

Die Position 10 des Absatzes 4 der Gebührenordnung zur Sondernutzung öffentlicher Grünflächen und Anlagen zur Grünflächensatzung (Anlage 3) wird wie folgt geändert:

Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern o. dgl. („Biergärten“)	einmalige Erhebung 0,40DM / m <sup>2</sup> und Saison
--	--

## § 4

Die Satzung tritt am 01. Mai 2000 in Kraft.

Ludwigsfelde, 17. April 2000

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 17. April 2000

gez. Scholl  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

Die Anlagen zur Satzung über die Festsetzung und die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und Anlagen der Stadt Ludwigsfelde einschließlich Gebührenordnung für Sondernutzungen (Grünflächensatzung) bestehen aus umfangreichem Kartenmaterial, die während der Dienststunden

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Baubetriebsamt der Stadt Ludwigsfelde, Straße der Jugend 65, Zimmer 4, zur Einsichtnahme ausliegen.

Der Bürgermeister

## **3. Änderungssatzung**

### **zur Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 5 Absatz 1 und 15 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil Nr. 22 vom 18. Oktober 1993), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg §§ 1 (1) und 6 vom 27. Juni 1991 (GVBl. Nr. 13 vom 08. Juli 1991) sowie des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11. Juni 1992 (GVBl. Teil I Nr. 11 vom 15. Juni 1992) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Sitzung am 11. April 2000 folgende 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 05. November 1996, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01. Dezember 1998, beschlossen:

## **§ 1**

§ 1 erhält folgende Fassung:

Der Stadt obliegt die Pflicht zur Organisation und Durchführung der Straßenreinigung, zu der auch die Winterwartung gehört, auf öffentlichen Straßen in der geschlossenen Ortslage der Stadt Ludwigsfelde mit ihren Ortsteilen. Sie kann diese Pflicht den Straßenanliegern ganz oder zum Teil übertragen. Grundsätzlich reinigt die Stadt die Fahrbahnen, die Radwege und bestimmte gemeinsame Geh- und Radwege, während die Anlieger die Gehwege, und falls diese nicht abgegrenzt zur Verfügung stehen, Ersatzflächen zu reinigen haben.

Ausnahmsweise ist Anliegern auch die Fahrbahnreinigung (einschließlich Winterwartung) übertragen worden.

Die Reinigungspflichten im einzelnen ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten, einen Bestandteil der Satzung bildenden Straßenreinigungsverzeichnis. (Anlage)

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführten Reinigungsleistungen unter Einschluß der Winterwartung Benutzungsgebühren.

## § 2

§ 3 Absatz 1c  
entfällt

## § 3

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## § 4

Das Straßenreinigungsverzeichnis erhält folgende Fassung:  
(Anlage)

## § 5

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01. 2000 in Kraft.

Ludwigsfelde, 17. April 2000

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 17. April 2000

gez. Scholl  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **zur öffentlichen Auslegung der Bodenrichtwertkarte des Landkreises Teltow-Fläming**

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 4 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in der Fassung vom 9. September 1994 (GVBl. II S. 749) wird die

### **Bodenrichtwertkarte des Landkreises Teltow-Fläming**

für jedermann öffentlich ausgelegt.

#### **Dauer der Auslegung:**

Die Bodenrichtwertkarte liegt für die Dauer eines Monats öffentlich aus.

#### **Zeitraum der Auslegung:**

Vom 3. Mai 1999 bis 3. Juni 1999

montags	von 10.00 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 08.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 08.00 bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 08.00 bis 12.00 Uhr

#### **Auslegungsort:**

Rathaus der Stadt Ludwigsfelde  
Rathausstraße 3  
Bürgeramt (Erdgeschoss)

Ludwigsfelde, den 17. April 2000

gez. Scholl  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Ausbau des Flughafens Berlin Schönefeld"**

Die Flughafen Berlin Schönefeld GmbH hat beim Brandenburgischen Landesamt für Verkehr und Straßenbau (jetzt: Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen) den Antrag auf Feststellung des Plans für den Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld gestellt. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

1. Neubau einer Start- und Landebahn nebst Rollwegen (künftige Südbahn)
2. Verlängerung der bestehenden Start- und Landebahn Süd (künftige Nordbahn)

3. Neubau von Vorfeldern
4. Ausweisung von Hochbauflächen für die Passagier- und Frachtabfertigung sowie für Nebenanlagen
5. Anbindung an die Bundesautobahn A 113 neu
6. Anbindung an die Bundesstraße B 96a
7. Anbindung West an die Landesstraße L 75 und Kreisstraße K 6163
8. Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft

Mit gleichem Datum haben die DB Netz AG und die DB Station und Service AG gemeinsam den Antrag auf Feststellung des Plans für die schienenseitige Erschließung des v. g. Flughafens durch die Fern- und S-Bahn gestellt. Diese umfasst im Wesentlichen:

1. Neubau eines unterirdischen Bahnhofes für die Fern- und S-Bahn im Bereich des geplanten Terminals
2. Anbindung des geplanten Bahnhofes an die Fernbahn bis zur Görlitzer Bahn (südlich von Grünau) und zum südlichen Berliner Außenring (Mahlower Kurve)
3. Anbindung des geplanten Bahnhofes an die Berliner S-Bahn bis zum bestehenden Bahnhof Flughafen Berlin-Schönefeld über den Berliner Außenring mit Einbindung bei Waßmannsdorf

Die beiden Vorhaben sind entsprechend § 78 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1998 (GVBl. I/98 S.178) zu einem Planfeststellungsverfahren verbunden. Für die Vorhaben wird ein Änderungsplanfeststellungsverfahren nach §§ 8 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 550) in Verbindung mit §§ 3 ff. des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 16.12.1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2659), sowie §§ 73 ff. VwVfGBbg durchgeführt.

Der Plan (Zeichnungen mit Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 15.05.2000 bis 15.06.2000 während der Dienststunden

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde zur Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens am **29.06.2000** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels), beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Dahwitz-Hoppegarten oder bei den auslegenden Gemeinden (im Land Berlin sowohl bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung als auch bei den auslegenden Bezirken) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen (§ 10 Abs. 4 LuftVG).

Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Bei Beeinträchtigungen von Grundeigentum sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Einwendungen) eingereicht werden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Vertreter der übrigen Unterzeichner mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die nicht diesen Erfordernissen entsprechen, können



im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch, soweit die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (vgl. § 17 VwVfGBbg).

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden über den Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten vom Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anhörungsbehörde die Einwendungen und Stellungnahmen an die Vorhabenträger zur sachgerechten Vorbereitung des Erörterungstermines übergibt.

3. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 VwVfGBbg).
6. Diese Auslegung beinhaltet gleichzeitig die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.08.1997 (BGBl. I. S. 2081).
7. Mit Beginn der Auslegung dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt (§ 8 a Abs. 1 LuftVG).

Ludwigsfelde, 17. April 2000

Der Bürgermeister